

VORENTWURF

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 Gliederung der Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Im Industriegebiet (GI) sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen nur Betriebe und Anlagen zulässig, die für die schutzbedingte Nutzung in der Umgebung keine wesentlichen Störungen durch ihre Emissionen verursachen können, diesbezüglich analog dem Anhang (Anlage 2007) zum Rundratsbeschluss des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.06.2007 - Abstandsflächen - (SRSt; NW 2003) Betriebe und Anlagen der in den festgesetzten Bereichen jeweils angeführten Abstandsflächen (siehe Hinweise) von der Ansiedlung ausgeschlossen.

Ausnahmen von der vorgenannten Festsetzung können nach § 31 Abs. 1 BauGB im Einzelfall für Betriebe und Anlagen zugelassen werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass die Emissionen der geplanten Anlagen z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen sowie begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedingten Gebieten vermieden werden.

Die im Abstandserlass mit (*) gekennzeichneten Anlagenarten der Abstandsfläche IV sind innerhalb des Industriegebietes ausnahmsweise zulässig, sofern bei Anwendung der Abstandsfläche ein Misch-, Kern- oder Dorfgebiet zugrunde gelegt wird.

1.2 Zulässigkeit von Nutzungen (§ 1 Abs. 4 bis 6 i. V. m. Abs. 9 BauNVO)

Im Industriegebiet sind die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe
- Bordelle und bordellartige Betriebe

Im Industriegebiet können die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden:

- Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, sofern das angebotene Sortiment im Plangebiet selbst hergestellt wird oder in Verbindung mit handwerklichen Leistungen im Plangebiet angeboten wird. Hierzu gehören beispielsweise die Wartung, die Reparatur oder der Einbau der Ware. Die Verkaufsfäche der Betriebe muss gegenüber der Grund- und Nutzfläche der sonstigen Betriebsstelle untergeordnet und darf nicht großflächig im Sinne des § 11 Abs. 3 (2) sein.

Im Industriegebiet sind die nach § 9 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

Im Industriegebiet wird die zulässige Gebäudehöhe (GH max) gem. Planzeichnung mit maximal 165 m über NN bzw. maximal 131,5 m und 132 m über NN im Bereich der geplanten Hochspannungsfreileitung festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch einzelne untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Abblührichtungen, Antennen, Leitungsmasten, Kamine kann außerhalb des Schutzbereichs der Hochspannungsfreileitung bis zu einer Höhe von 175 m über NN ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

In den Industriegebieten ist eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise mit Maßgabe, dass die Gebäudelängen mehr als 50 m betragen dürfen.

4. Ein- und Ausfahrtbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Bereich der nördlichen sowie der östlichen privaten Grünfläche mit Pflanzfestsetzung ist jeweils maximal eine Ein- und Ausfahrt auf einer Breite von jeweils insgesamt 6 m zulässig.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Private Grünfläche im Norden
Die private Grünfläche im Norden ist mit einer Strauchpflanzung in einem Raster von 1,5*1,5 Meter anzulegen. Die Pflanzung erfolgt mit Sträuchern gemäß Pflanzliste des Bebauungsplanes (siehe Hinweise), zu verwenden sind Pflanzen mit folgender Mindestqualität: 2 * verpflanzt, Wuchshöhe 80-120 cm. Vorgelagert sind bei dieser Grünfläche Straßenbäume (StU 16-18 cm, extra weiter Stand, mit Ballen) in Allee-Baumqualität in einem Abstand von 10 Meter zu pflanzen. Zu verwenden sind hier Bäume gemäß Pflanzliste des Bebauungsplanes. Entsprechend der vorhandenen Alleestruktur sind hier Trauben-Eichen und Harlebuten bevorzugt zu verwenden.

5.2 Private Grünfläche im Osten
Die private Grünfläche im Osten ist mit einer Strauchpflanzung in einem Raster von 1,5 *1,5 Meter anzulegen. Die Pflanzung erfolgt mit Sträuchern gemäß Pflanzliste (siehe Hinweise), zu verwenden sind Pflanzen mit folgender Mindestqualität: 2 * verpflanzt, Wuchshöhe 80-120 cm.

5.3 Ein- und Ausfahrt innerhalb privater Grünflächen
Auf einer Breite von 6 Metern können die privaten Grünflächen im Norden (Ziffer 5.1) und Osten (Ziffer 5.2) des Plangebietes durch jeweils eine Ein- und Ausfahrt unterbrochen werden (siehe Ziffer 4).

5.4 Schallschutzwall innerhalb privater Grünflächen
Innerhalb der privaten Grünflächen ist die Errichtung eines Schallschutzwalls bis zu einer max. Höhe von 4,5 m (Walkrone) zulässig.

6. Geräuschkontingentierung (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

6.1 Emissionskontingente
Im Industriegebiet sind in Teilfläche 1 (TF1) und Teilfläche 2 (TF2) nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691, Ausgabe Dezember 2006, weder tagüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Fläche	Emissionskontingent	
	tags (06.00 bis 22.00 Uhr)	nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)
GI - TF 1	65	45
GI - TF 2	67	54

6.2 Richtungsabhängige Zusatzkontingente
Ausgehend von dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Punkt (x = E32299700; y = N5644800 UTM (ETRS)) sind folgende Zusatzkontingente LEK_{aus} für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt:

Richtungssektor	Anfangswinkel	Endwinkel	Zusatzkontingent TF1		Zusatzkontingent TF2	
			tags (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)	tags (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
A	300°	35°	0	0	0	0
B	35°	90°	3	5	5	4
C	90°	150°	5	5	5	7
D	190°	300°	7	9	6	6

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Betrieben oder Anlagen sind je nach der in Anspruch genommenen Teilfläche und der hierfür festgesetzten Emissionskontingente LEK_{aus} die zulässigen Beurteilungspegel zu ermitteln.

6.3 Ausnahmeregelung
Ausnahmsweise kann von den Festsetzungen unter Ziffer 6.1 und 6.2 abgewichen werden, sofern durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

B. KENNZEICHNUNG

1. Fläche mit besonderen baulichen Maßnahmen im Gründungsbereich
Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB sind im Bereich des Plangebietes aufgrund humorer Böden bei einer Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen insbesondere im Gründungsbereich erforderlich. Die Bauvorschriften der DIN 1054 'Baugrund - Sicherheitsweise im Erd- und Grundbau' und der DIN 18 196 'Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke' sind zu beachten.

2. Bergbauliche und geologische Einwirkungen
Im Bereich des Plangebietes geht der Bergbau um. Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich Braunkohlebergbaus. Es sind Einwirkungen infolge Absenkung des Grundwasserspiegels beim noch andauernden Abbau von Braunkohle möglich. Mit Berücksichtigung der bergbaulichen Sicherungsmaßnahmen ist ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohleabbau als auch beim Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich, die zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können.

3. Erdbebenzone

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 nach DIN 4149.

C. HINWEISE

1. Pflanzliste

- Bäume:**
Buche - Fagus sylvatica
Traubeneiche - Quercus petraea
Hainbuche - Carpinus betulus
Eberesche - Sorbus aucuparia
Sanddorn - Berberis vulgaris
Hundertkronen - Rosa canina
Stechpalm - Ilex aquifolium
- Sträucher:**
Salweide - Salix caprea
Faulbaum - Rhamnus frangula
Hasel - Corylus avellana
Weißdorn - Crataegus monogyna
Hornrose - Rosa canina
Stechpalm - Ilex aquifolium

2. Einrichtnahme in außerstädtische Regelungen

Die außerstädtischen Regelungen (wie z. B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 1 in 52531 Übach-Palenberg, eingesehen werden.

3. Bodendenkmalschutz

Bei dem Errichten baulicher Anlagen ist die auszuführende Baumaß zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG vom 11.03.1980) der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Nideggen, Zahnstr. 45 in 52385 Nideggen, Tel.: 02425 9030-0, Fax: 02425 9030-199), unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 DSchG wird hingewiesen.

4. Schutzbereich der 110-kV Hochspannungsfreileitung

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzbereich der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWVE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

5. Anbauabschränkung an Landesstraßen

Gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist an den Landesstraßen eine 40 m breite Anbauabschränkungszone (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) zu berücksichtigen. Die Anforderungen des StrWG NRW sind zu beachten.

6. Bauliche Anlagen über 30 m Höhe

Solten bauliche Anlagen oder untergeordnete Gebäudeeile eine absolute bauliche Höhe von 30 m überschreiten sind die Planunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat 13 zur Prüfung vorzulegen.

7. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Den ermittelten Eingriffen in Natur und Landschaft werden externe Kompensationsmaßnahmen zugeordnet.

D. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES:

- Planzeichnung,
- textliche Festsetzungen,
- Begründung und Umweltbericht.

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

GI Industriegebiet (§ 9 Abs. 1 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB und § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
2,4 Geschossflächenzahl (GFZ)
GH max maximal zulässige Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche öffentlich
Straßenbegrenzungslinie
Private Verkehrsfläche als Überfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO und Abs. 6 BauGB)

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Gliederung der Nutzung gemäß Abstandsflächen
Einkerbung in Teilflächen (TF)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

oberflächliche Hauptversorgungsleitungen einsch. Schutzstreifen (Hochspannungsfreileitung (Planung))
Tragf Abpassemat (Planung)
Anbauverbot für Hochbauten gem. § 9 FStRG

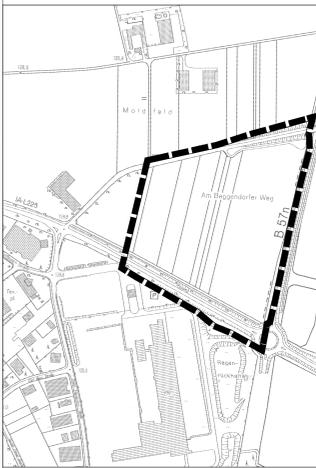
Bestandsangaben und Kartensignaturen

Flurstücksgrenze
23 Flurstücknummer
Hauptgebäude mit Hausnummer
Nebengebäude

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planbereichs (PlanVwV 80) vom 18.12.1990 (BGBl. S. 1991 S. 53)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW 2002) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Bekanntmachungsverordnung NW - BekanntVwV vom 07.04.1981 (GV NW S. 224)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 4 des Bundesdenkmalgesetzes (BDMG) vom 06.04.1956 (BGBl. S. 903), neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.06.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Stadt Übach-Palenberg



Bebauungsplan Nr. 116

-Holthausen-Nord-

M 1 : 1000

0 20 40 60 80 100 m

21.05.2015



Es wird beschiedigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festsetzungen planmäßig sind. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen der Fachverantwortung (gem. § 1 PlanVw).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 - Holthausen-Nord - wurde erstellt durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg in der Sitzung am ... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 - Holthausen-Nord - beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ist von ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 10 BauGB als Sitzung rechtswirksam festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung ... durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg